

# AUSWÄRTIGES AMT

Gz.: 05-9-109.10/2

Berlin, 27. Februar 2006

## An die Ständige Vertretung

New York

## An die Botschaften

Abidjan  
Addis Abeba  
Algier  
Almaty  
Aschgabat  
Asmara  
Bagdad  
Baku  
Bangkok  
Beirut  
Belgrad  
Bischkek  
Buenos Aires  
Chisinau  
Daressalam  
Duschanbe  
Eriwan  
Freetown  
Islamabad  
Jakarta  
Kabul  
Khartum  
Kiew  
Kinshasa  
Kuala Lumpur  
Minsk  
Monrovia  
Nairobi  
New Delhi  
Port-au-Prince  
Santiago de Chile  
Sarajewo  
Skopje  
Taschkent  
Tiflis  
Tirana  
Tunis  
Washington  
Zagreb

## An das Generalkonsulat

Montreal

## An das Verbindungsbüro Pristina

## An das Vertretungsbüro Ramallah

### Nachrichtlich:

#### **Ständige Vertretungen:**

Brüssel EU  
Brüssel NATO  
Genf  
Paris OECD  
Paris UNESCO  
Rom  
Straßburg  
Wien OSZE  
Wien UNO

#### **Botschaften:**

Bern  
Den Haag  
Kopenhagen  
London  
Prag  
Stockholm  
Warschau

#### **Generalkonsulat**

Lyon

Bundesministerium für Justiz, Referat Z B 5 (EPA)

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,

Referat LS 16 (Eurocontrol) und Referat LS 14 (EUMESAT)

Bundesministerium für Bildung und Forschung, Referat 415 (ESO, ESRF, ILL) und

Referat 613 (EMBL)

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt, Büro Paris (ESA)

Bundesverwaltungsamt, Referat II B 3

Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen, Bonn

Zentrum für Internationale Friedenseinsätze

Betr.: Soziale Sicherung deutscher Bediensteter bei internationalen Organisationen

hier: Freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung  
gem. § 28 a SGB III

Bezug: TRE vom 12.02.2004, 05-9-109.10/2

Anlagen: - 2 -

### Enthält Weisung

1. Die Bundesregierung hat mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz III) in § 28a SGB III für Auslandsbeschäftigte die Möglichkeit einer **freiwilligen Weiterversicherung zur Arbeitslosenversicherung** geschaffen, von der in gewissem Rahmen auch das deutsche Personal bei internationalen Organisationen profitiert. Die Regelungen sind zum 01.02.2006 in Kraft getreten und für den Kreis der Auslandsbeschäftigten bis zum 31.12.2010 befristet.

**Versicherungsberechtigt** sind Personen, die eine Beschäftigung in einem Staat ausüben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht anzuwenden ist [Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Liechtenstein und Island), Schweiz]. Versichern können sich somit deutsche Bedienstete, die **außerhalb** dieser europäischen Staaten etwa bei den Vereinten Nationen in New York, bei UNMIK in Pristina oder OSZE/VN-Friedensmissionen eingesetzt sind und angesichts mitunter unstabiler Beschäftigungsverhältnisse Vorsorge für ihre Rückkehr nach Deutschland treffen wollen.

2. Der Antrag muss **innerhalb von einem Monat** nach Aufnahme der internationalen Beschäftigung gestellt werden. Er ist nicht formgebunden. Wichtig ist, dass das Datum der Antragstellung erfasst wird, da dieses maßgebend für den Beginn der Versicherung ist. Zuständig ist die Arbeitsagentur des letzten Wohnsitzes des Antragstellers in Deutschland.

Voraussetzung für die freiwillige Weiterversicherung ist ferner, dass der Antragsteller innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Beschäftigung mindestens zwölf Monate sowie unmittelbar vor Aufnahme der internationalen Beschäftigung in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.

Im Rahmen einer **Übergangsregelung** können Personen, die zum 01.02.2006 die Voraussetzungen für das Versicherungsverhältnis dem Grunde nach erfüllen, ebenfalls einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung stellen, und zwar bis zum 31.12.2006. Die **Beiträge** werden von den Beschäftigten allein getragen. Für Auslandsbeschäftigte wird als Monatsbeitrag 39,81 Euro festgelegt. Einzelheiten sind dem beigelegten

Merkblatt der Bundesanstalt für Arbeit oder über die Internetseite der Bundesagentur für Arbeit zu entnehmen ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) → Arbeitnehmerinformationen → Geldleistungen → Arbeitslosengeld, dort „Links und Dateiliste“).

3. Nach Deutschland zurückgekehrte und arbeitslos gewordene ehemalige Bedienstete internationaler Organisationen erhalten vom Auswärtigen Amt Arbeitslosengeld in Form einer **Überbrückungsbeihilfe**. Dieses kann in Zukunft **nur noch** gewährt werden, wenn die individuelle Vorsorge gegen Arbeitslosigkeit durch eine freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung nicht möglich war.
  
4. Die **Auslandsvertretungen werden gebeten**, insbesondere die neu hinzugekommenen deutschen Bediensteten im Rahmen der Betreuungsarbeit auf die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung aufmerksam zu machen und Anträge zur Weiterleitung an die Arbeitsagenturen entgegen zu nehmen.

Im Auftrag

Schönberg